

VERORDNUNG (EG) Nr. 295/2005 DER KOMMISSION

vom 22. Februar 2005

zur dritten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1763/2004 des Rates über die Anwendung bestimmter restriktiver Maßnahmen zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1763/2004 des Rates vom 11. Oktober 2004 über die Anwendung bestimmter restriktiver Maßnahmen zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1763/2004 werden die Personen aufgeführt, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen gemäß dieser Verordnung eingefroren werden.
- (2) Die Kommission ist ermächtigt, den Anhang unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Rates zur Durchführung des Gemeinsamen Standpunkts 2004/694/GASP

des Rates vom 11. Oktober 2004 betreffend weitere Maßnahmen zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) ⁽²⁾, zu ändern. Der Beschluss 2005/148/GASP des Rates ⁽³⁾ dient der Umsetzung dieses Gemeinsamen Standpunkts. Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1763/2004 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1763/2004 wird entsprechend dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Februar 2005

Für die Kommission

Benita FERRERO-WALDNER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 315 vom 14.10.2004, S. 14. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2233/2004 der Kommission (ABl. L 379 vom 24.12.2004, S. 75).

⁽²⁾ ABl. L 315 vom 14.10.2004, S. 52.

⁽³⁾ ABl. L 49 vom 22.2.2005, S. 34.

ANHANG

Folgende Personen werden aus Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1763/2004 gestrichen:

1. Lazarevic, Vladimir. Geburtsdatum: 23.3.1949. Geburtsort: Grncar, Serbien und Montenegro. Staatsbürgerschaft: Serbien und Montenegro.
 2. Todovic, Savo. Geburtsdatum: 11.12.1952. Geburtsort: Foc, Bosnien und Herzegowina. Staatsbürgerschaft: Bosnien und Herzegowina.
-